

**DIE LINKE**  
**Fraktion im Dresdner Stadtrat**

Dr.-Külz-Ring 19  
01067 Dresden

Telefon 0351 – 488 2822

Telefax 0351 – 488 2823

E-Mail [fraktion@dielinke-dresden.de](mailto:fraktion@dielinke-dresden.de)

Web [www.linke-fraktion-dresden.de](http://www.linke-fraktion-dresden.de)

Antrag Nr.: A0541/23

Datum: 01.11.2023

## **A N T R A G**

**Fraktion DIE LINKE.**

### **Gegenstand:**

Eilantrag: Keine Fahrpreiserhöhung 2024

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister und die weiteren Vertreterinnen und Vertreter im Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) werden beauftragt, den Stadtrat gemäß § 52 Absatz 4 Satz 2 Sächs-KomZG unverzüglich über die durch den Verkehrsverbund Oberelbe für 2024 geplanten Tarifveränderungen umfassend zu unterrichten.
2. Der Stadtrat erteilt den Vertreterinnen und Vertretern der Landeshauptstadt Dresden in der Zweckverbandsversammlung des ZVOE gemäß § 52 Absatz 4 Satz 1 Sächs-KomZG die Weisung, in der geplanten Zweckverbandsversammlung - voraussichtlich am 30.11.2023 - gegen eine weitere Erhöhung der ÖPNV-Tarife zu stimmen.

### **Beratungsfolge**

### *Plandatum*

Ältestenrat	06.11.2023	nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	07.11.2023	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	16.11.2023	öffentlich	beschließend

## **Begründung:**

### **Begründung zur Eilbedürftigkeit:**

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in den Gremien des Zweckverbandes haben die Verpflichtung, den Stadtrat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig (!) zu unterrichten. Die geplante Erhöhung der Nahverkehrstarife fällt zweifellos in die Kategorie „Angelegenheit von besonderer Bedeutung“.

Dem ist der Oberbürgermeister, obwohl er als Mitglied des Verwaltungsrates spätestens seit dem 27.09.2023 Kenntnis von der geplanten Tarifmaßnahme hatte, bisher nicht nachgekommen. Die Mitglieder des Hauptausschusses des ZVOE erhielten mit der Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am 08.11.2023 erst am 24.10.2023 Kenntnis von der geplanten Tarifmaßnahme. Die Erörterungen im Hauptausschuss und in der Zweckverbandsversammlung stehen noch aus. Zugleich ist der entsprechende Beschluss für die Zweckverbandsversammlung am 30.11.2023 avisiert.

Die Stadtratssitzung am 16./17.11.2023 bietet damit die letzte und einzige Möglichkeit, von dem im Sächsischen Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit für den Stadtrat verbürgten Recht, den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Weisung zu erteilen, überhaupt Gebrauch zu machen.

### **§ 52 SächsKomZG Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) 1Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. 2Die Verbandsatzung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. 3Die Stimmenzahl eines Verbandsmitgliedes kann unabhängig von der Zahl der von ihm entsandten Vertreter bestimmt werden. 4Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 3 Satz 1 abgegeben.

(2) Die in § 44 Absatz 2 Satz 2 genannten Verbandsmitglieder dürfen zusammen nicht mehr als zwei Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl haben; dabei bleiben diejenigen Verbandsmitglieder außer Betracht, an denen ausschließlich Gemeinden oder Landkreise beteiligt sind.

(3) 1Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat und ein Verwaltungs- oder Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. 2Sind mehrere Vertreter zu entsenden, werden diese vom Hauptorgan des Verbandsmitgliedes gewählt. 3§ 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) 1Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. 2Die Vertreter haben das Hauptorgan ihres Verbandsmitgliedes im Sinne des § 44 Absatz 1 frühzeitig über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

(5) § 39 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung ist auf die Beschlussfassung der Verbandsversammlung entsprechend anzuwenden.

(6) 1Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. 2Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.2

### **Begründung zur Sache:**

Gemäß den am 24.10.2023 den Verbandsrätinnen und -räten zugegangenen Unterlagen sind für den 01.04.2024 Tarifierhöhungen von ca. 7,5 % auf nahezu das gesamte Fahrkartensortiment vorgesehen. Eine solch drastische Tarifierhöhung bereits ein Jahr nach der letzten Tarifierhöhung konterkariert alle Bemühungen, den Öffentlichen Nahverkehr für mehr Menschen und insbesondere für neue Zielgruppen attraktiv zu machen.

Soweit überhaupt Tarifierpassungen angezeigt sind, müssen diese im Hinblick auf das 49-Euro-Ticket und die geplante Stärkung des ÖPNV völlig neu austariert werden. Es ist zwar aus der Sicht des ZVOE nachvollziehbar, gerade jetzt die Einnahmeseite stärken zu wollen, aus gesamtgesellschaftlicher Sicht sind die geplanten Fahrpreiserhöhungen jedoch unverhältnismäßig.

André Schollbach  
Fraktionsvorsitzender